

## **SATZUNG -**

### Präambel

Für die im Paritätischen Bildungswerk Landesverband Brandenburg e.V. - zusammenschlossenen Organisationen sind die im Grundgesetz aufgezeigten Grundrechte und die demokratischen Formen des Zusammenlebens verbindlich. Sie lehnen jede Form von Totalitätsansprüchen und unbegründeter Autorität ab.

### **§ 1 Ziel**

Im Paritätischen Bildungswerk - Landesverband Brandenburg e.V. - haben sich freie Bildungsorganisationen zusammenschlossen, um soziale, kulturelle, berufliche und politische Bildungsarbeit auf der Grundlage und mit dem Ziel zu betreiben,

- die Selbstbestimmung des Menschen und seine Mitwirkung in der Gesellschaft in jeder Weise zu fördern,
- für gesellschaftliche Konflikte sachgerechte und tragbare Lösungen aufzuzeigen.

### **§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Paritätisches Bildungswerk - Landesverband Brandenburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Paritätischen Bildungswerkes – Bundesverband e.V. und im Weiterbildungsverbund Brandenburg e.V.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Der Verein hat den Zweck, im Dienste der Allgemeinheit die Bildungsarbeit in solchen Institutionen und Organisationen anzuregen und zu fördern, die ohne parteipolitische oder konfessionelle Abhängigkeit arbeiten und in ihrer Willensbildung von öffentlichen Stellen unabhängig sind sowie eigene Bildungsarbeit in diesem Sinne zu leisten.
- (2) Diesem Zweck sollen dienen:
  - a) Erfahrungsaustausch, gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, gemeinsame Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, Austausch und Sammlung von Publikationen und Arbeitsmaterial, Auswertung der Arbeit u. ä.,
  - b) Hilfe bei der Planung und Durchführung von Bildungsvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet der politischen und sozialen Bildung und der internationalen Verständigung,
  - c) Vertretung der Mitglieder gegenüber Verbänden und Behörden,
  - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Maßnahmen,
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Bildungswesens,
  - f) Mitarbeit und Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die denselben Zweck verfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Außer den Gründungsmitgliedern können ordentliche Mitglieder des Vereins solche als gemeinnützig anerkannte Institutionen und Organisationen werden, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 3 dienen und die Ziele gemäß § 1 des Vereins unterstützen.
- (2) Mitgliedsorganisationen des Vereins sind bzw. werden gleichzeitig Mitglied im Weiterbildungsverbund, ihre Interessen werden beim Weiterbildungsverbund durch die Landesorganisation/ den Landesverband wahrgenommen. Einmal jährlich wird über die Tätigkeit der Landesorganisation im Weiterbildungsverbund berichtet. Die Mitgliedsorganisationen beschließen den Arbeitsplan für die Tätigkeit der Landesorganisation im Weiterbildungsverbund.
- (3) Natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.  
Natürliche Personen sind nicht beitragspflichtig.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, dem folgende Unterlagen beigelegt werden sollen:
  - a) Satzung
  - b) Registerauszug
  - c) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit
  - d) eine Darstellung der Vereinsarbeit
  - e) ggf. staatliche Anerkennung der Einrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz.Vor der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern soll die Stellungnahme des Paritätischen Bildungswerkes – Bundesverband e.V. – eingeholt werden.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Ist das Mitglied eine juristische Person, endet ihre Mitgliedschaft auch im Falle der Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins schwerwiegend und nachhaltig zuwider handelt oder
  - b) das Mitglied die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht mehr erfüllt oder
  - c) das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sechs Monate nach Mahnung, in der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

## **§ 6 Selbstlosigkeit, Vermögensbindung, Begünstigungsverbot**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) den Arbeits- und Finanzplan zu beschließen,
  - b) die Jahresrechnung zu genehmigen,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführer/in, sofern der Vorstand eine/n solche/n bestellt hat, zu beschließen,
  - d) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - e) den Vorstand zu wählen (§ 9, Abs. 2 u. 3),
  - f) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes zu beschließen (§ 11, Abs. 1 und 2, § 13).
- (2) In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch ihre Vorsitzenden oder bevollmächtigten Vertreter/innen vertreten. Auch natürliche Personen als fördernde Mitglieder können sich vertreten lassen. Im Falle der Vertretung eines fördernden Mitglieds ist die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung auf Verlangen des Vorstandes nachzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins nach Auffassung und auf Beschluß des Vorstands es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/ die 1. oder den/ die 2. Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesem Fall gilt für alle Stimmberechtigten eine Erklärungsfrist von 4 Wochen, Abs. 6 und § 13, Abs. 1 gelten entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, darunter
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) einem/r 1. und einem/r 2. Stellvertreter/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Listenmehrheitswahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie die beiden Stellvertreter/innen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen (Kooptation). Eine solche Kooptation kann höchstens dreimal während der Amtsdauer des Vorstandes erfolgen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die 1. und 2. Stellvertreter/in; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 10 Führung der Geschäfte**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 BGB übertragen. Der Vorstand erteilt dem/der Geschäftsführer/in eine entsprechende Geschäftsführervollmacht.  
Der/Die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; § 13 gilt entsprechend.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet worden sind.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach einer, spätestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) In beiden Fällen ist zur Annahme des Auflösungsantrages eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, fällt sein Vermögen, soweit es sich nicht um Einlagen handelt, an das Paritätische Bildungswerk- Bundesverband e.V., mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.